

## TOP 17:

---

### Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Drucksache: 448/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes - vgl. BR-Drucksachen 123/15, 123/15 (Beschluss), 382/15 und 382/15 (Beschluss) - wird auch in Bezug auf das Bundeszentralregister der sogenannte Ähnlichenservice eingeführt. Dies bedeutet, dass die Registerbehörde, wenn sie eine Mitteilung oder ein Ersuchen einem Datensatz nicht eindeutig zuordnen kann, der ersuchenden Stelle zur Identitätsfeststellung bis zu zwanzig Datensätze zu Personen mit ähnlichen Personalien übermittelt. Der Bereich der Behörden, die Ähnlichendatensätze abfragen dürfen, soll durch eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes auf die Nachrichtendienste beschränkt werden.

Eine weitere Änderung des Bundeszentralregistergesetzes soll sicherstellen, dass dem Bundesamt für Justiz als Registerbehörde die erforderliche Zeit für die notwendigen technischen Änderungen und Anpassungen am bestehenden System zur Verfügung gestellt wird, um den Ähnlichenservice auch im Bereich des Bundeszentralregisters anbieten zu können.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

